

# Compliance von A-Z

Bearbeitet von

Thomas Gruetzner, Dr. Alexander Jakob, Dr. Verena Bärenbrinker, Dr. Jeannine Bartmann, Dr. Nicolai Behr, Prof. Dr. Ulrich Ellinghaus, Günter Holzhauser, Dr. Franz Clemens Leisch, Dr. Andreas C. Lohner, Nicole Looks, Dr. Hendrik Menzel, Prof. Dr. Carsten Momsen, Dr. Julia Pfeil, Dr. Thilo Räßle, Dr. Christoph Rittweger, Laura Savi?, Dr. Steffen Scheuer, Prof. Dr. Michael Schmidl, Dr. Andreas Schulz

**Insider** Insider sind Personen, die Zugang zu → Insiderinformationen haben. Die früher wichtige Unterscheidung zwischen Primärinsidern (bestimmungsgemäße Kenntnis von Insiderinformation, z. B. als Mitarbeiter) und Sekundärinsidern (zufällige Kenntnis von Insidertatsache), hat heute nur noch für die Rechtsfolgen Bedeutung. Verletzen Sekundärinsider das Mitteilungs- und Empfehlungsverbot (→ Insidergeschäfte), ist dies eine → Ordnungswidrigkeit, bei Primärinsidern ist es eine Straftat. Insider sind vom Emittenten und seinen Beratern in → Insiderverzeichnissen zu führen und unterliegen dem Insiderhandelsverbot.

**Insidergeschäft** Das in § 14 WpHG geregelte Verbot von Insidergeschäften erfasst drei verschiedene Tathandlungen: (1.) Insiderhandelsverbot, (2.) Mitteilungsverbot und (3.) Empfehlungsverbot. Das Mitteilungsverbot erfasst, einem anderen eine → Insiderinformation unbefugt mitzuteilen oder zugänglich zu machen. Das Empfehlungsverbot ist verletzt, wenn einem anderen auf der Grundlage von Insiderinformationen der Erwerb oder die Veräußerung von Insiderpapieren empfohlen wird oder der andere auf sonstige Weise dazu verleitet wird.

**Insiderhandel** Unter Insiderhandel versteht man den Erwerb oder die Veräußerung von → Insiderpapieren unter Verwendung einer → Insiderinformation. Insiderhandel ist ein Teil des im → Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) geregelten Verbots von → Insidergeschäften. Verbotener Insiderhandel (einschließlich des → Versuchs) ist eine → Straftat.

**Insiderinformation** Der Begriff der Insiderinformation ist im → Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) definiert. Eine Insiderinformation ist eine konkrete Information über nicht öffentlich bekannte Umstände, die sich auf Emittenten von → Insiderpapieren oder auf Insiderpapiere selbst beziehen und die geeignet sind, im Falle ihres öffentlichen Bekanntwerdens den Börsen- oder Marktpreis der Insiderpapiere erheblich zu beeinflussen (§ 13 WpHG).

**Insiderpapier** Insiderpapiere sind → Finanzinstrumente die an einer inländischen Börse oder bestimmten ausländischen Börsen (Organisierter Markt in EU/EWR-Mitgliedstaat) gehandelt werden und derivative Finanzinstrumente deren Preis von börsengehandelten Finanzinstrumenten abhängt.

## Insiderverzeichnis

**Insiderverzeichnis** Inlandsemittenten und bestimmte Dienstleister des Inlandsemittenten (z. B. Rechtsanwälte, Investors-Relations-Agentur) sind verpflichtet Insiderverzeichnisse zu führen (§ 15b WpHG). Im Insiderverzeichnis sind diejenigen Personen aufzunehmen, die für den Inlandsemittenten tätig sind und bestimmungsgemäß Zugang zu → Insiderinformationen haben.

**Insolvenzantragspflicht** Wird eine GmbH oder Aktiengesellschaft zahlungsunfähig oder überschuldet, haben die Geschäftsführer bzw. Vorstände beim zuständigen Insolvenzgericht (Amtsgericht) einen Insolvenzantrag zu stellen. Der Insolvenzantrag ist spätestens drei Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung zu stellen. Zahlungsunfähigkeit liegt vor, wenn die Gesellschaft nicht in der Lage ist, die fälligen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen. Dies ist i. d. R. anzunehmen, wenn die Gesellschaft ihre Zahlungen eingestellt hat. Überschuldung liegt vor, wenn das Vermögen des Schuldners die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt, es sei denn, die Fortführung des Unternehmens ist nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich.

**Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland (IDW)** Das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) mit Sitz in Düsseldorf ist ein eingetragener Verein, der die Arbeit der Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften fördert und unterstützt, Aus- und Fortbildung anbietet sowie die Interessen des Berufsstands der Wirtschaftsprüfer vertritt. Vom IDW werden zahlreiche, für die Prüfungspraxis relevante Prüfungsstandards (PS) entwickelt. Besondere Relevanz für → Compliance Officer haben dabei die → IDW PS 340 sowie → IDW PS 980.

**Institute of Internal Auditors (IIA)** Das IIA mit Sitz in Altamonte Springs, USA, ist die globale Berufsvertretung der Internen Revisoren (→ Revision, interne) und trägt u. a. durch die Veröffentlichung zahlreicher Berufsstandards zur Professionalisierung und Vertretung der Interessen des Berufsstand der Internal Auditors bei ([www.theiia.org](http://www.theiia.org)). Dazu bietet das IIA u. a. auch die Zertifizierung als → CIA an, die weltweit einheitlich abgelegt werden kann und innerhalb der Revisionsfunktion daher breite Anerkennung erfahren hat.

**IntBestG** Das Gesetz zur Bekämpfung internationaler Bestechung (= IntBestG) vom 10.9.1998 dient der Eindämmung der grenzüberschreitenden Korruption. Es setzt die → OECD-Konvention über die Bekämpfung

## Internationales Strafrecht

fung der → Bestechung ausländischer → Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr um. Das IntBestG besteht aus drei Artikeln und stellt ausländische Amtsträger hinsichtlich des → Straftatbestands der Bestechung (§§ 334ff. StGB) inländischen Amtsträgern gleich.

**Inter-brand Wettbewerb** Wettbewerb zwischen Produkten unterschiedlicher Marken (sog. Markenwettbewerb). Er kann durch die Vereinbarung von → Markenzwang beschränkt werden. → Intra-brand Wettbewerb

**Interessenkonflikt** → Conflict of Interest

**Intermediär** Der Begriff „Intermediär“ dient im Zusammenhang mit → Compliance als Sammel- oder Oberbegriff für Agenten, → Berater, Vermittler oder Makler, die im Auftrag oder in enger Zusammenarbeit mit Unternehmen deren Vertriebsaktivitäten unterstützen oder übernehmen. Da Intermediäre bisweilen als Vehikel für intransparente Zahlungsströme genutzt werden können, ist eine vorherige → Due Diligence im Rahmen eines → Business Partner Screenings ihrer fachlichen Eignung, Reputation und Integrität dringend anzuraten.

**Internal Audit** → Revision, Interne

**Internal Investigation** Bei einer Internal Investigation (auch Corporate Internal Investigation), beauftragt ein Unternehmensorgan, selten auch ein einzelner Manager, Spezialisten im Rahmen offener oder verdeckter → Ermittlungen (→ Forensic Audits) mit der Aufklärung vermuteter Gesetzesverstöße im Unternehmen. „Investigations“ werden von internen Kräften (→ Interne Revision oder → Compliance Officer) oder externen Anwaltskanzleien oder gemeinsam (dann „Joint Internal Investigation“) durchgeführt.

**Internationale Steuerabkommen** Ein internationales Steuerabkommen ist eine Vereinbarung zwischen mehreren Ländern, in Bezug auf bestimmte steuerliche Angelegenheiten länderübergreifend zusammenzuarbeiten. Siehe auch → Doppelbesteuerungsabkommen (DBA).

**Internationales Bestechungsgesetz** → IntBestG

**Internationales Strafrecht** Das Internationale Strafrecht (IStR) ist Teil des nationalen → Strafrechts und in §§ 3–7 StGB geregelt. Es ist für Taten

## **Interne Fortbildungsveranstaltung**

mit internationalem Einschlag bedeutsam, wie z. B. bei nichtdeutscher Nationalität des → Täters, bei Tatbegehung im Ausland oder bei deutscher Nationalität des im Ausland Verletzten. Es umschreibt den räumlichen und persönlichen Bereich, in dem das deutsche Strafrecht Anwendung findet, d. h. es legt die Anwendbarkeit des deutschen Strafrechts und den Umfang der innerstaatlichen Strafgewalt fest.

**Interne Fortbildungsveranstaltung** Der → Kodex Fachkreise und die → Leitlinien zum FSA-Kodex Fachkreise unterscheiden zwischen internen und → externen Fortbildungsveranstaltungen. Zu internen Fortbildungsveranstaltungen können Pharmaunternehmen Fachkreisangehörige (→ Fachkreise) einladen, wenn diese Veranstaltungen sich insbesondere mit ihren Forschungsgebieten, Arzneimitteln und deren Indikationen befassen. Dabei dürfen → angemessene Reise- und notwendige Übernachtungskosten der Eingeladenen übernommen werden.

**Interne Revision** → Revision, Interne

**Interne Sicherungsmaßnahmen nach GwG** Nach dem GwG → Verpflichtete müssen gemäß § 9 GwG angemessene interne Sicherungsmaßnahmen dagegen treffen, dass sie zur Geldwäsche und zur Terrorismusfinanzierung missbraucht werden können. Die vorzuhaltenden Sicherungsmaßnahmen hängen vom jeweiligen Risikoprofil ab und umfassen (1.) die Bestellung eines → Geldwäschebeauftragten bei bestimmten Verpflichteten; (2.) die Entwicklung und Aktualisierung angemessener geschäfts- und kundenbezogener Sicherungssysteme und Kontrollen, die der Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung dienen (hierzu gehört auch die Verhinderung des Missbrauchs von neuen Technologien für Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung oder für die Begünstigung der Anonymität von Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen); (3.) die Schulung der Beschäftigten; (4.) regelmäßige Prüfung der Zuverlässigkeit der Mitarbeiter.

**Internes Kontrollsystem (IKS)** Unter einem IKS werden die von der Unternehmensleitung im Unternehmen eingeführten Grundsätze, Verfahren und Regelungen verstanden, die gerichtet sind auf die organisatorische Umsetzung der Entscheidungen der Unternehmensleitung (1.) zur Sicherung der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftstätigkeit, (2.) zur Ordnungsmäßigkeit und Verlässlichkeit der internen und externen Rechnungslegung und (3.) zur Einhaltung der für das Unternehmen geltenden

## Intra-brand Wettbewerb

internen Regelungen sowie der maßgeblichen rechtlichen Vorschriften (Compliance). Ein wirksames IKS bindet alle Geschäftsbereiche sowie die gesamte Geschäftstätigkeit ein. Dabei hängt die Wirksamkeit eines IKS in der Praxis entscheidend von den Grundeinstellungen und dem Problembewusstsein aller im Unternehmen handelnden Personen ab, insbesondere dem → Tone from the Top.

**Internetnutzung am Arbeitsplatz** Der → Arbeitgeber kann entscheiden, inwieweit er die private Internetnutzung eines im Rahmen des Arbeitsverhältnisses zur Verfügung gestellten Internetzugangs erlaubt; die Zulässigkeit kann sich auch durch eine betriebliche Übung ergeben. Die private Nutzung ist zwar üblich, kann aber auch insgesamt verboten werden (dann richtet sich die Kontrolle der Internetnutzung „nur“ nach den Vorschriften des BDSG). Ist die private Nutzung erlaubt, ist der Arbeitgeber wie ein Anbieter von TK-Diensten zu behandeln und hat die entsprechenden rechtlichen Vorgaben einzuhalten, insbesondere was die Überwachung der Internetnutzung angeht. Eine Kontrolle der Internetnutzung ist grds. ohne Einschränkungen möglich, wenn die Privatnutzung nicht zulässig ist. Die → Totalüberwachung des → Arbeitnehmers ist aber auch dann unzulässig, wenn die Privatnutzung im Unternehmen verboten ist (vgl. auch → E-Mail-Nutzung am Arbeitsplatz).

**Interpol** Interpol (auch: Internationale kriminalpolizeiliche Organisation; IKPO), mit Sitz in Lyon wurde 1923 in Wien gegründet und hat derzeit 190 Mitgliedstaaten. Sie dient der internationalen Verbrechensbekämpfung u. a. durch Informationsaustausch, technische Unterstützung sowie Aus- und Fortbildung. → Europol

**Interviews** Interviews stellen ein zentrales Instrument zur Informationsgewinnung und -validierung dar. Insbesondere bei der Durchführung von Konfrontations-Interviews (Alternative: Informations-Interview) ist auf eine hinreichende Vorbereitung, Durchführung und Dokumentation des Interviews zu achten, die hohe Anforderungen an die durchführenden Personen (→ Compliance Officer; Mitarbeiter der → Internen Revision; Rechtsanwälte) stellt und langjähriger Erfahrung und Schulung bedarf.

**Intra-brand Wettbewerb** Wettbewerb zwischen Absatzmittlern (z. B. Vertriebshändlern), die Produkte ein und derselben Marke vertreiben (sog. markeninterner Wettbewerb). Er kann z. B. durch Vereinbarung von Al-

## Inverkehrbringen

leinbelieferungs- und -vertriebspflichten zulasten des Lieferanten beschränkt werden. → Inter-brand Wettbewerb

**Inverkehrbringen** Zentraler Begriff des europäischen Produktrechts. Die Pflicht, die für bestimmte Produktgruppen geltenden europäischen Vorschriften einzuhalten, knüpft in der Regel an das „Inverkehrbringen“ an. Ein Produkt ist in der Europäischen Union in Verkehr gebracht, wenn es erstmalig in einem Mitgliedsstaat bereitgestellt wird. Dazu reicht es aus, wenn das Produkt zum Verkauf angeboten wird.

**IP-Adresse** Die IP-Adresse (Internetprotokoll-Adresse) ist die eindeutige technische Adresse, die ein Rechner zugeteilt bekommt, wenn er sich an ein IP-Netzwerk anschließt. Eine IP-Adresse besteht derzeit aus 4 Zahlenblöcken, wobei jedem Block eine Ziffer zwischen 1 und 256 zugeordnet wird. Die Ziffern werden mit „.“ abgetrennt. Dabei ist zwischen statischer und dynamischer Adressierung zu unterscheiden. Zentrale Einheiten („Router“, Standleitungen) erhalten statische IP-Adressen, bei anderen wird mit jeder Verknüpfung mit einem Host eine neue IP-Adresse zugewiesen. Die zugewiesene IP-Adresse ist vom Internetdienstanbieter im Rahmen gesetzlicher Fristen als Verkehrsdatum zu speichern, so dass für die Dauer der Speicherfrist über den Internetdienstanbieter ermittelt werden kann, welcher Computer zu einem bestimmten Zeitpunkt an das Netzwerk angeschlossen war. Es hängt vom Kenntnisstand des Betrachters ab, ob eine IP-Adresse als personenbezogenes Datum gemäß § 3 Abs. 1 BDSG einzustufen ist. Auch wenn diese Frage in einigen Fällen umstritten ist, sind die im Netzwerk eines Unternehmens den einzelnen Nutzern zugewiesenen IP-Adressen jedenfalls personenbezogene Daten, weil die den Client nutzende natürliche Person bekannt ist. Greift ein Internet-Nutzer auf eine bestimmte Website zu, kann die IP-Adresse aus Sicht des Betreibers einer Website nicht ohne weiteres einer natürlichen Person zugeordnet werden. Stammt der Zugriff beispielsweise aus einem Unternehmensnetzwerk, wird für die Website-Zugriffe aller Mitarbeiter in der Regel nur die IP-Adresse des Routers des Unternehmens angezeigt.

**ISO 196000** Eine Compliance Richtlinie, auf die Initiative von Australien hin eingeführt durch die International Organization for Standardisation (ISO) im Jahre 2014. Ziel des Regelwerks ist es, in Anbetracht der weltweit unkoordinierten Verhaltensnormen die vielen unterschiedlichen Compliance Standards aus unterschiedlichen Bereichen – seien sie unternehmensinterner, juristischer oder technischer Natur – zu verbinden und

zu vereinheitlichen, sodass Unternehmen auf ein einziges globales, wenn auch unverbindliches, Regelwerk zu regelkonformer Unternehmensführung zurückgreifen können.

**ISTR** → Internationales Strafrecht

**IT Infrastructure Library** Die „IT Infrastructure Library“ (ITIL) wurde durch die → CCTA entwickelt und enthält einen Leitfaden für die Umsetzung eines IT-Service-Managements. ITIL richtet sich an Personen, die im Unternehmen für Planung, Überwachung und Steuerung der IT-Ressourcen verantwortlich sind. Ursprünglich dafür gedacht, einen Standard für Rechenzentren der britischen Regierung zu schaffen, hat sich ITIL mittlerweile zu einem de-facto-Standard für „Best Practice“ in Unternehmen entwickelt. Die Inhalte orientieren sich am Lebenszyklus des Services: Strategie („Service Strategy“), Entwurf („Service Design“), Betriebsüberleitung („Service Transition“), Betrieb („Service Operation“) und Verbesserung („Continual Improvement“), dabei insbesondere an „Change Management“, „Problem Management“, „Configuration Management“, „Incident Management“ und „Release Management“. In dem Regel- und Definitionswerk werden die für den Betrieb einer IT-Infrastruktur notwendigen Prozesse, die Aufbauorganisation und Werkzeuge beschrieben.

**ITAR** „International Traffic in Arms Regulations“, die grundlegenden Regelungen des US-amerikanischen Rechts für die → Ausfuhr und die → Wiederausfuhr von → militärischen Gütern.

**IT-Carve Out** „Carve Out“ ist eine Form der Desinvestition, bei der z. B. Anteile einer Tochtergesellschaft im Zuge einer Neuemission an die Börse gebracht oder an ein anderes Unternehmen veräußert werden. Der „IT-Carve Out“ bringt lizenzrechtliche Fragen hinsichtlich der Erhaltung der Nutzungsbefugnis an zuvor konzernweit genutzten Software-Programmen (z. B. einer Enterprise Resource Planning-Software, auch ERP-Software genannt wie SAP oder Oracle) durch den vom Carve Out betroffenen Teil eines Unternehmens mit sich. Die Zustimmung des Lizenzgebers zur Nutzung durch neue Nutzer (z. B. den Erwerber) ist erforderlich; möglicherweise können auch laufende volumenabhängige Wartungsgebühren gesenkt werden.

**IT-Compliance** Unter „IT-Compliance“ wird die Einhaltung der speziell die IT eines Unternehmens betreffenden Regelwerke, Policies und Gesetze



## IT-Forensik

verstanden, wie z. B. das Vorhandensein und die Einhaltung einer „Disaster-Recovery Policy“ (d. h. eines Regelwerks, das die nach einem Zusammenbruch der IT-Systeme oder sonstiger zentraler Systeme zu ergreifenden Schritte zur Wiederherstellung eines geordneten Betriebs beschreibt) oder eines Lizenzmanagements (d. h. eines häufig softwaregestützten Verfahrens, mit dessen Hilfe sichergestellt wird, dass ausreichend → Lizenzen für die Anzahl aktiver Nutzer vorhanden sind und dass sonstige Nutzungsbeschränkungen aus den Lizenzverträgen beachtet werden). Auch die rechtmäßige Durchführung der Filterung von → Spam, der → elektronischen Archivierung oder der Untersuchung von E-Mails im Fall einer internen Untersuchung zählen zum Bereich der IT-Compliance.

**IT-Forensik** IT-Forensik beschreibt die kriminalistische Befassung mit digitalen Daten als Beweismittel. Häufig werden Methoden und → Beweisstandards mit denen der tradierten Forensik abgeglichen und zudem in juristische Kategorien übersetzt. Ziel ist es Aussagen über die Eignung, Qualität und Reichweite eines → digitalen Beweismittels (→ Forensic Readiness) auf dem Boden der für die jeweilige Verfahrensart geltenden Beweisgrundsätze zu treffen.

**IT-Governance** „IT-Governance“ (siehe auch das der Information Systems Audit and Control Association, ISACA, angeschlossene „IT Governance Institute“, <http://www.itgi.org>, das Standards für die Steuerung der IT in Unternehmen entwickelt) besteht aus Führungsleitlinien, Organisationsstrukturen und Prozessen, die eine ordnungsgemäße Unterstützung der Aufgaben im Unternehmen durch IT sicherstellen. Sie stellen – an der Größe des betroffenen Unternehmens orientiert – den Sorgfaltspflichtmaßstab auf, der an die Unternehmensführung in den Bereichen Risiko- und Change-Management, Investitionen usw. gerichtet wird. Dazu gehörende Standards sind insbesondere → ITIL, → IT-Grundschutz, „Control Objectives for Information and Related Technology“ (Cobit): IT-Managementmodelle für IT-Governance, → COSO (für Corporate Governance Modelle).

**IT-Grundschutz** → BSI-Grundschutz

**IT-Rechtliche Normen** Es gibt unterschiedliche Normen, z. B. DIN. DIN steht für Deutsche Industrie Norm. Eine Norm ist kein Gesetz, wird aber zur Ausfüllung unbestimmter Rechtsbegriffe, wie etwa der üblichen technischen Standards oder der pflichtgemäßen Sorgfalt herangezogen. Mit-